

DR. GEORG RIHS
Schottenring 16 | 2 | 246
1010 Wien

T +43 (0) 1 532 11 38
F +43 (0) 1 532 11 90
M +43 (0) 676 760 96 80

E office@rihs-rechtsanwalt.at
I www.rihs-rechtsanwalt.at

Per E-Mail: post.bhko@noel.gv.at

Per Telefax: 02262 / 9025-29000

An die
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

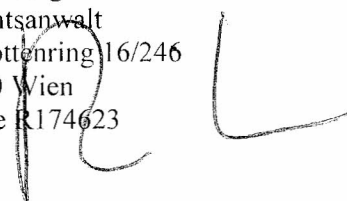
KOW2-A-12102/001
GLOBAL2000/Korneubur / GR

Beschwerdeführerin:

GLOBAL 2000
Friends of the Earth Austria
Neustiftgasse 36
1070 Wien

vertreten durch:

Dr. Georg Rihs
Rechtsanwalt
Schottenring 16/246
1010 Wien
Code R174623



wegen:

Umweltbeschwerdeverfahren, Kzwidia Agro GmbH

Stellungnahme

Vollmacht erteilt gem. § 10 AVG

Die Beschwerdeführerin hat mit Schriftsatz vom 4.12.2012 eine Umweltbeschwerde gemäß B-UHG bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht. Der bezügliche Akt wird von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zur GZ KOW2-A-12102/001, geführt.

Mit Aufforderungsschreiben vom 4.1.2013 hat der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin seine Vollmacht bekannt gegeben und die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zur Information über den Verfahrensstand aufgefordert. In Erwiderung dieses Schreibens hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg dem rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin am 14.1.2013 eine Stellungnahme übermittelt.

Zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Prüfung, „ob bzw inwieweit die gegenständliche Verunreinigung einen Anwendungsfall des B-UHG darstellt“, erstattet die Beschwerdeführerin nachstehende

Stellungnahme:

Die gegenständliche Verunreinigung des Grundwassers in Korneuburg mit Thiametoxam und Clopyralid ist eine Gewässerschädigung iSd § 2 Abs 1 Z 1 B-UHG. Die Gewässerschädigung unterliegt dem B-UHG. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist gesetzlich verpflichtet, ein ordentliches Verfahren nach dem B-UHG durchzuführen.

1. Zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

1.1. Für die in im B-UHG vorgesehenen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2 oder 3 zum B-UHG zu treffen sind. Für die Durchführung des Verfahrens nach dem B-UHG ist die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg sachlich zuständig.

1.2. Für Umweltbeschwerden gemäß § 11 B-UHG ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist. Unstreitig befindet sich der verschmutzte Grundwasserkörper im Bezirk Korneuburg. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist daher für das Umweltbeschwerdeverfahren auch sachlich zuständig.

1.3. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist somit sachlich und örtlich zur Durchführung des Verfahrens nach dem B-UHG zuständig.

2. Zum sachlichen Anwendungsbereich des B-UHG

2.1. Das B-UHG gilt für Schädigungen von Gewässern und jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch eine der beruflichen Tätigkeiten, die in Anhang 1 zum B-UHG angeführt ist. Anhang 1 zum B-UHG nennt unter anderem den Betrieb von Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl L 24 vom 29.1.2008, S 8, (sog IPPC-Richtlinie). Unter anderen sind im Anhang 1 zur IPPC-Richtlinie Chemieanlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden genannt (Punkt 4.4 zu Anhang 1 RL 2008/1/EG, vgl auch Anlage 3 zur GewO). Die Kwizda Agro GmbH übt eine berufliche Tätigkeit in diesem Sinn aus. Sie ist am Standort Korneuburg, Leobendorf, (unter anderem) mit dem Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf die Herstellung von Giften, im Gewerbeverzeichnis der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg; Register 312, zur Registernummer KOW1-G-08463 eingetragen. Sie hat an diesem Standort weiters die Gewerbeberechtigung zum Großhandel mit Giften, Registernummer KOW1-G-06700, sowie zur industriellen Erzeugung chemisch-technischer Produkte und landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Registernummer KOW1-G-06698.

Beweis: Gewerbeverzeichnisauszug Gewerbe „Herstellung von Giften“ (Beilage ./1);
 Gewerbeverzeichnisauszug Gewerbe „Großhandel mit Giften“ (Beilage ./2);
 Gewerbeverzeichnisauszug Gewerbe „Erzeugung chemisch-technischer Produkte und landwirtschaftlicher Bedarfsartikel (Beilage ./3).

2.2. Die Kwizda Agro GmbH hat auf ihrem Firmenauftritt im Internet ausgewiesen, dass an ihrem Leobendorfer Standort seit 1978 Produktion und Entwicklung stattfinden. Laut Homepage bilden *„Schwerpunkt des Werks die Produktion von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden, Rodentiziden sowie Holzschutzmittel“*. Bereits aus der Eigenwerbung der Kwizda Agro GmbH geht hervor, dass es sich bei dem Werk in Leobendorf um einen Produktionsbetrieb handelt. Am Produktionsbetrieb in Leobendorf wird somit eindeutig eine berufliche Tätigkeit iSd Anhang 1, 1 zum B-UHG, nämlich die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, ausgeübt.

Beweis: Auszug aus der Homepage der Kwizda Agro GmbH vom 15.1.2013 (Beilage ./4).

2.3. Die Kwizda AGRO GmbH kann, wie bereits aus ihrem eigenen Firmenauftritt im Internet hervorgeht, eindeutig als Betreiber der beruflichen Tätigkeit der Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozide identifiziert werden. Sie ist daher vom persönlichen Geltungsbereich des B-UHG erfasst.

3. Zum zeitlichen Anwendungsbereich des B-UHG

3.1. Die Kwizda Agro GmbH hat zunächst selbst behauptet, dass die ersten Emissionen von ihrer Betriebsstätte im Zuge eines Störfalls am 13.8.2010 auftraten und dass vor diesem Störfall keine Emissionen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser erfolgt sein kann. So gaben die Vertreter der Kwizda Agro GmbH im wasserrechtlichen Verfahren unter Bezugnahme auf die Verschmutzung mit Thiamethoxam bekannt, „dass auszuschließen sei, dass vor dem Vorfall am 13.8.2010 Aussickerungen aus dem Becken erfolgt sein können, da dies durch die Füllstandüberwachung sofort aufgefallen wäre“ (Verhandlungsschrift vom 3.11.2010, GZ KOW2-WA-04521). In den folgenden Verhandlungen wird ausdrücklich auf einen Störfall im August 2010 im Produktionsbetrieb der Kwizda Agro GmbH in Leobendorf Bezug genommen (siehe zB Verhandlungsschrift vom 2.3.2011, GZ KOW2-WA-05421, Seite 2; Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZ KOW2-WA-04521, Seite 1). Vermutlich gab es allerdings bereits vor und auch nach diesem Zeitpunkt Emissionen, die die Kwizda Agro GmbH allerdings abgestritten hat. So wurde im Jahr 2011 im Zuge von internen Überprüfungen die Undichtheit des Abwasser-Sammelbeckens 5 festgestellt und behoben, aus dem das von GLOBAL 2000 im September 2012 im Rahmen einer Grundwasseruntersuchung nachgewiesene Herbizid Clopyralid ausgetreten sein dürfte (Aussendung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4.10.2012). Ende 2012 wurde im Zuge von externen Dichtheitsprüfungen überdies ein undichtes Kanalrohr entdeckt (vgl Verhandlungsschrift vom 20.11.2012, GZ KOW2-WA-04521, Seite 6).

Beweis: Verhandlungsschrift vom 3.11.2010, GZ KOW2-WA-04521;
 Verhandlungsschrift vom 2.3.2011, GZ KOW2-WA-05421;
 Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZ KOW2-WA-04521;
 Verhandlungsschrift vom 20.11.2012, GZ KOW2-WA-04521.
 Aussendung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4.10.2012.

3.2. Das B-UHG ist jedenfalls auf alle Schäden anwendbar, die nach dem 20.6.2009 eingetreten sind. Wenn der Umweltschaden auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist, die nicht vor dem 20.6.2009 beendet war, und die kausale Emission (Ereignis/Vorfall) nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, ist das B-UHG anwendbar (*Köhler in Hinteregger/Kerschmer* [Hrsg], Bundes-Umwelthaftungsgesetz [2011] zu § 2 B-UHG, Rz 6). Aufgrund des oben unter 3.1. dargestellten Sachverhalts ist offenkundig, dass die Emissionen von Herbiziden und Pestiziden in den Grundwasserkörper jedenfalls im zeitlichen Anwendungsbereich des B-UHG liegen.

3.3. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat aufgrund des Andauerns der Emissionen in den betroffenen Grundwasserkörper bis nach Inkrafttreten des B-UHG am 20.6.2009 (Thiametoxam:

nachweislich von der Kwizda Agro GmbH zugestander Störfall vom 13.8.2010; andere Pestizidwirkstoffe bis zur Abdichtung eines lecken Kanalrohrs erst Ende 2012, daher Emission bis zu diesem Zeitpunkt), das B-UHG anzuwenden.

4. Zu den Einwendungen der Behörde

- 4.1. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat in ihrer Stellungnahme vom 14.1.2013, KOW2-A-12102/001, bekanntgegeben, dass bezüglich der Frage, „*ob und inwieweit die gegenständliche Verunreinigung einen Anwendungsfall des B-UHG darstellt*“, ein „*Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt wird*“. Anhand der Erörterungen zur geltenden Rechtslage ist klar, dass das B-UHG anwendbar ist. Es besteht keinerlei Zweifel darüber, dass die gegenständliche Verunreinigung im sachlichen Anwendungsbereich des B-UHG liegt. Die Kwizda Agro GmbH ist als Betreiber für die Verunreinigung verantwortlich. Es gibt kein anderes Unternehmen im Bereich des versuchten Grundwasserkörpers, das Herbizide und Pestizide in diesem Ausmaß erzeugt und als Emittent in Betracht kommt. Wie dargelegt liegt die Gewässerschädigung auch im zeitlichen Anwendungsbereich des B-UHG. Diese rechtliche Beurteilung lässt sich ohne Weiteres aus dem offenen Gewerberegister, den Veröffentlichungen der Kwizda Agro GmbH auf ihrer Homepage sowie dem Aktenstand des wasserrechtlichen Verfahrens (Verhandlungsschriften) treffen. Es ist unverständlich, wie ein hydrogeologischer Amtssachverständiger zur weiteren Klärung des Sachverhalts beitragen kann.
- 4.2. Die Frage, „*ob und inwieweit das B-UHG hier anwendbar ist*“, ist eine reine Rechtsfrage, die die Behörde selbst zu beantworten hat. Die Behörde darf die Lösung dieser Rechtsfrage nicht einem Sachverständigen überantworten, der lediglich zur Beantwortung von Sachfragen beigezogen werden darf. Fraglich ist, inwieweit ein hydrogeologischer Sachverständiger, der Beschaffenheit des Bodens und die Abflussverhältnisse zu beurteilen hat, aufgrund seiner Fachkenntnisse ein Gutachten darüber abgeben kann, ob eine Gewässerverunreinigung iSd B-UHG vorliegt oder nicht. Die bisherigen Beweisergebnisse untermauern dies bereits aussagekräftig. Wie bereits dargelegt ist bereits bekannt, wer Verursacher der Gewässerschädigung ist. Die rechtliche Beurteilung der bereits bekannten Tatsachen ist allerdings einzig und allein Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.
- 4.3. Die Bestellung eines Sachverständigen ist gemäß § 52 Abs 1 AVG nur vorgesehen, wenn diese notwendig ist. Die Behörde hat im Übrigen ihr Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs 2 AVG nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Es versteht sich von selbst, dass die Behörde bei ihrer Tätigkeit die Ziele des § 1 B-UHG, insbesondere die Sanierung von Umweltschäden auf Grundlage des Verursacherprinzips, zu beachten hat.

Die bisherige Vorgangsweise der Behörde lässt die auch gemäß Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG gebotene Transparenz und Effizienz sowie Sach- und Rechtskenntnisse missen. Dies mit bedauerlichen Konsequenzen für die betroffenen Umwelt und die betroffene Bevölkerung.

5. Anträge

Aus diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin an die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Behörde gemäß B-UHG den

Antrag

das Verfahren aufgrund der Umweltbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 4.1.2013 rasch, effizient und transparent, dh unter Beachtung sämtlicher Parteienrechte der Beschwerdeführerin und weiterer Parteien, durchzuführen, und der Betreiberin Kwizda Agro GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Wien, am 16.1.2013

GLOBAL 2000

Gleichschrift ergeht an:

Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Gesundheit

NÖ Umweltschutz